

**717 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

## **Bericht**

### **des Finanz- und Budgetausschusses**

**über die Regierungsvorlage (667 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden (8. Pensionsgesetz-Novelle; 6. Nebengebühreuzulagengesetz-Novelle; Bundesforste-Dienstordnungsnovelle 1985)**

Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf soll im Pensionsgesetz 1965, das die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen regelt und derzeit keinen Pensionsanspruch des Witwers und des früheren Ehemannes nach einem Beamten weiblichen Geschlechtes vorsieht, zugunsten dieses Personenkreises eine der Witwenversorgung bzw. der Versorgung der früheren Ehefrau entsprechende Regelung getroffen werden. Das volle Ausmaß der Versorgung sollen der Witwer und der frühere Ehemann in drei Etappen erreichen. Anlaß hierfür ist die Aufhebung der Vorschrift des § 14 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes, nach der nur der Witwe eines Beamten ein Versorgungsgenuß gebührt, sowie der Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und 4 des Pensionsgesetzes 1965, die nur für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten einen Versorgungsanspruch vorsehen, wegen Verletzung des Gleichheitssatzes als verfas-

ungswidrig durch den Verfassungsgerichtshof. Die durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bedingte Notwendigkeit, einen Witwerversorgungsgenuß und einen Versorgungsgenuß für den früheren Ehemann einzuführen, wurde zum Anlaß genommen, auch einige andere erforderliche Änderungen des Pensionsgesetzes 1965 vorzusehen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. September 1985 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Koppensteiner, Grabher-Meyer und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie Staatssekretär Dipl.-Kfm. Bauer das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (667 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1985 09 19

**Mag. Brigitte Ederer**

Berichterstatter

**Mühlbacher**

Obmann